

Laibacher Zeitung

N^o 53.

Freitag, den 2. Juny 1824.

B ö h m e n.

Die Prager Zeitung vom 21. Juny meldet Folgendes: „Se. Majestät der Kaiser führen in Begleitung Ihrer Majestät der Kaiserinn am 19. Juny früh um sieben Uhr nach Brandeis, um das Allerhöchsthierheren führende Kürassier-Regiment in höchsten Augenschein zu nehmen. Schon in dem zur Herrschaft Brandeis gehörigen Dorfe Drzewschitz war die Schuljugend, die Geistlichkeit und die Einwohner mit Musik aufgestellt, die Glocken wurden geläutet, und von der Einfahrt in die Stadt Brandeis an hatten sich die bürgerlichen Zünfte mit ihren Fahnen, die Schuljugend, dann die Bürgerschaft und die Israeliten bis zu dem königl. Schloß in Reihen geordnet. Am Schloßthore wurden die allerhöchsten Herrschaften von Sr. Excellenz dem commandirenden General, Hrn. Grafen v. Giulay, dann den sämmtlichen Beamten und dem Forstpersonale der Herrschaft empfangen. Nach einer kurzen Ruhe wurde zu dem eine Stunde von Brandeis entfernten Aufstellungsplatze gefahren; Se. k. k. Majestät nahmen zu Pferde das ganze Regiment in Augenschein, ließen mehrere Übungen ausführen, sodann machte dasselbe ein Pauffeuer und defilirte vor den allerhöchsten Herrschaften. Nach beendigten Übungen beschäftigten Ihre k. k. Majestäten die Mutter Gottes und St. Wenzeslauskirche in Altbunzlau nebst einigen militärischen Anstalten, und begaben sich um ein Uhr in das königl. Schloß zu Brandeis zur Tafel, zu welcher die anwesende k. k. Generalität, und die Herren Staatsofficiere zugezogen zu werden die Ehre hatten. Nach aufgehobener Tafel besuchten Ihre k. k. Majestäten die neuen Anlagen zwischen Brandeis und Altbunzlau (die Hofschafgenannt), und kehrten um sechs Uhr nach Prag zurück. Se. Majestät geruheten zum Merkmalhe Allerhöchsthierheren Zufriedenheit mit der Haltung des Regiments und den ausgeführten Übungen, der Mannschafft, vom Wachtmeister abwärts, eine dreytägige Gratis-Löhnung gnädigst anweisen zu lassen, wie auch jene Veteranen, welche von der Zeit, da Allerhöchstdieselben als Kronprinz in diesem Regimente die Waffenübungen mitmachten, noch

anwesend waren, huldvollst zu beschenken. Gestern wohnte der allerhöchste Hof früh um neun Uhr dem Gottesdienste in der Metropolitankirche bey. Mittags war große Tafel bey Hofe. Nachmittags wurde abermahl einer großen Anzahl der hiesigen Einwohner das Glück zu Theil, Ihre k. k. Majestäten in den Vubentscher Gartenanlagen zu sehen, und Allerhöchstdieselben ihre innigste Huldigung zu bezeigen. Ihre Majestäten stiegen am Jagdschlosse ab, und beschäftigten zuerst die Anlagen bey dem neuen Gewächshause. Hierauf versfügten sich Allerhöchstdieselben in die untern Anlagen, und führen einige Mahle um die Teichflur, stiegen sodann bey dem ständischen Gartensaale aus, geruheten da mit mehreren Personen zu sprechen, und durchwandelten einen großen Theil dieser Anlagen zu Fuß. Nach einem längeren Aufenthalte in diesen freundlichen Auen führen Ihre k. k. Majestäten in die Butschekischen Anlagen, gingen durch dieselben zu Fuß, und kehrten gegen acht Uhr Abends in die k. k. Burg zurück. Heute um zehn Uhr Vormittags wurde auch jener Gesellschaft vom Adel und k. k. Militär, welche seit einigen Jahren mit so günstigem Erfolge zum Vortheile wohlthätiger Anstalten Carouffels veranstaltete, die Ehre zu Theil, in der gräflich Waldsteinischen Reitschule ein Carouffel in Gegenwart des höchsten Hofes reiten zu dürfen. Nebst dem zahlreich versammelten Adel waren die Mitglieder der vorzüglichen k. k. Landesbehörden und das k. k. Militär als Zuseher geladen worden. Nachmittags geruheten Se. Majestät der Kaiser mit Ihrer Majestät der Kaiserinn das physikalische Cabinet und die Bibliothek der k. k. Universität mit Höchsthierheren Besuche zu beehren.“

D e u t s c h l a n d.

Der Erzbischof von München und Freising hat kürzlich ein Pastoral-Schreiben an die Geistlichkeit seiner Diocese erlassen, welche mehrere frühere Vorschriften über die äußere Haltung der Geistlichen erneuert, und ihnen auch im äußern den Anstand und jenes würdevolle Betragen empfiehlt, wodurch sich diejenigen auszeichnen sollen, welche durch ihren Wandel und ihr Benspiel die gläubige Heerde zur Frömmigkeit, Gottesfurcht

und Tugend leiten sollen. Folgendes ist der Hauptinhalt dieses Schreibens:

„Was die gläubige Heerde zur wahren Frömmigkeit und Gottesfurcht am sichersten leitet und antreibt, das ist der Wandel und das Beyspiel derjenigen, welche vermöge ihres Berufes, dem Dienste Gottes und der Kirche sich besonders geweiht haben, und deshalb bestimmt sind, als das Licht der Welt (Matth. 5, 14) die Werke der Finsterniß zu zerstören, und als das Salz der Erde (Matth. 5, 13) dem moralischen Verderben Einhalt zu thun. Daher ist es erste Pflicht aller geistlichen Individuen, nicht nur in ihrem äußerlichen Anzuge, so wie in allen Geberden, Reden und Handlungen, sondern auch in ihrem Umgange, so wie in der Art und Weise, sich zu erheitern und zu unterhalten, ein so anständiges, wohlgesittetes, von dem Geiste der Religion ganz durchdrungenes, und eben deshalb echt priesterliches Betragen an den Tag zu legen, daß sie hierdurch den christkatholischen Gemeinden zur allgemeinen Auf-erbauung dienen, sich selbst aber und ihrem Stande die gebührende Ehre und Hochschätzung verschaffen mögen. Deswegen hat der allgemeine Kirchenrath zu Trient verordnet, daß die Geistlichen nicht nur einer, ihrem Stande angemessenen Kleidung sich bedienen, sondern auch von öffentlichen Gasthäusern, von Tanz und Spiel sich entfernt halten, und so durch den Wohlstand ihres äußerlichen Anzuges, so wie des ganzen Benehmens die innerliche Reinigkeit des Gemüthes und der Sitten offenbaren sollen. Sess. XIV. cap. VI, Sess. XXII. c. II. Sess. XXIV. c. XII. de Reform. Im Einklange mit diesen Bestimmungen des Tridentinischen Kirchenrathes sind, sowohl in älterer als neuerer Zeit, auch für die-ferliche Diöcese mehrere bischöfliche Verordnungen über diesen Gegenstand erlassen worden. Demungeachtet sind Wir sowohl auf Unsern Vistationsreisen, als bey andern Gelegenheiten theils durch eigene Erfahrung, theils durch ämtliche Berichte und Anzeigen zu Unserm wahren Leidwesen in zuverlässige Kenntniß gesetzt worden, daß mehrere Diöcesan-Priester, gleichsam als schämten sie sich ihres ehrwürdigen Standes, ohne irgend ein geistliches Zeichen zu tragen, nicht nur in hell- oder bunt-färbigen, Eitelkeit und Modensucht verrathenden Pantalons und andern Kleidungsstücken sich zeigen, sondern auch bey offenen Trinkgelagen, Tanz- und Spielgesell-schaften erscheinen, und hierdurch nicht nur sich selbst und die Würde ihres Standes erniedrigen, sondern vorzüglich auch der Sittlichkeit und Gottesfurcht des Volkes, welche doch auf alle Weise zu befördern sie be-rufen sind, die tiefste und gefährlichste Wunde versetzen.

Da Wir nun diesem entehrenden, zum Argerniß und Ruin der uns anvertrauten Heerde gereichenden Unfug, worüber selbst Se. königl. Majestät Ihr allerhöchstes Mißfallen gegen Uns zu äußern, schon öfters sich ver-anlaßt gefunden haben, entgegen zu treten, und den-selben alles Ernstes abzustellen beschloffen haben, so ver-ordnen und befehlen Wir allen und jeden Priestern Unseres Erzbisthums, wessen Standes oder Würde sie immer seyn mögen, in Kraft Unserer oberhirtlichen Macht, und nach dem Sinne des allgemeinen Kirchen-rathes von Trient:“

„A. Hinsichtlich des äußerlichen Anzuges: 1) daß sie oberwähnte, nur von zeitlicher Besinnung und welt-licher Tendenz zeigende Kleidungsstücke ohne weiteres beseitigen, und 2) in Zukunft keine andern als schwarze oder doch dunkelfärbige Überröcke und Fracke von einem anständigen Zuschnitte, 3) Westen, Beinkleider, Strüm-pfe und Halstücher aber nur von schwarzer Farbe tra-gen sollen. 4) An hohen Festtagen, bey Feyerlichkei-ten, und wenn sie vor ihren Vorgesetzten erscheinen, soll auch die übrige Kleidung schwarz seyn. 5) Bey allen geistlichen Verrichtungen, als Messelesen, Auspendung der heiligen Sacramente, Haltung der Predigten, Pro-zeffionen etc. soll keiner anders, als mit einem Talar oder Schurze von schwarzer Farbe erscheinen. 6) Das Tra-gen der geistlichen Tonsur wollen wir, in Gemäßheit der Provinzial-Synode von 1649, so wie der Freisün-gischen Diöcesan-Verordnungen, hiermit nachdrucksamst eingeschärft haben. 7) Wenigstens an Sonn- und Fest-tagen, so wie bey jenen Veranlassungen, welche oben unter Nr. 4 sind angeführt worden, sollen sie niemahls in Stiefeln, sondern in Schnallen-Schuhen erschei-nen. Nur auf dem Lande, wenn weite Wege und üble Witterung es nothwendig machen, oder bey notorischen Krankheitszuständen irgend eines Individuums mag eine Ausnahme Statt finden.“

„B. Hinsichtlich der unstatthafter Unter-haltungsweise verordnen und befehlen Wir, daß alle und jede Individuen unseres Diöcesan-Clerus sich an folgende Bestimmungen genau zu halten haben sol-len: 1) „A Vabernis, choreis, lusibusque abstineant,“ verordnet der Tridentinische Kirchenrath, und zwar sine omni clausula. 2) und in der „Epitome constitutionum ecclesiasticarum dioeceseos Frisingensis“ vom Jahre 1789 ist festgesetzt: „Hospitia seu cauponas, in quibus plebs computationis (chorearum, lususque) causa convenire solet, non accedant.“ Parte III. cap. I. — Diesen klaren Bestimmungen sowohl der allgemeinen Kirche als Unserer Diöcesan-Constitutionen soll auch nicht der mindeste

Abbruch geschehen durch die gewöhnliche Einwendung: „Warum soll der Clerus nicht Theil nehmen dürfen an einer honesten in öffentlichen Gasthäusern versammelten Gesellschaft?“ Denn obgleich es für den Clerus ganz wohlständig seyn kann, an einer Zusammenkunft honesten Personen bey vielen andern Veranlassungen Theil zu nehmen, so gibt es doch auf offenen Zech- und Unterhaltungs-Plätzen keine, auch noch so honeste Gesellschaft, welche juxta honestatis clericorum Postulata für einen Geistlichen an dieser Stelle anständig wäre.“

Großherzogthum Toscana.

Florenz, den 16. Juny. Seit verflorrenem Sonntag liegt unser innigst geliebter Souverain an einem rheumatischen Entzündungsieber darnieder. Einige Aderlässe verschafften Erleichterung.

Florenz, den 18. Juny. Mit dem lebhaftesten Schmerzgefühl müssen wir dem Publicum ankünden, daß ein unerwarteter Krankheitsrückfall Sr. k. k. Hoheit, unsers Souverains und Vaters, uns denselben heute um halb sechs Uhr Abends durch den Tod entrisen hat, nachdem Er vorher mit besonderer Erbauung und Geistesgegenwart alle Pflichten der Religion erfüllt, alle ihre Hülfsmittel empfangen hatte. Der Herr Erzbischof kam zu wiederholten Mahlen, Ihm seinen geistlichen Beystand zu leisten, und ertheilte Ihm in den letzten Augenblicken nochmahl die Benediction. (V. v. L.)

Päpstliche Staaten.

Rom, den 12. Juny. Der kön. französische Bothschafter, Herzog von Laval Montmorency, reiste mit Urlaub auf etliche Monathe am 7. d. M. nach Paris ab, und überließ in seiner Abwesenheit die Leitung der Angelegenheiten dem ersten Gesandtschafts-Secretär, Chevalier d'Artaud, als Geschäftsträger.

Die Akademie der Arkadier hat Sr. päpstl. Heiligkeit unter dem Nahmen: Leo Pistate Cecropio, in ihre Mitte aufgenommen. (V. v. L.)

Rom, den 16. Juny. Am 15. d. begaben Sich Sr. Heiligkeit in einer feyerlichen Procession nach der Laterankirche, um von derselben Besitz zu nehmen. Sobald der feyerliche Zug auf dem Platze vor der großen Fagade angekommen war, hielt der Fürst Don Paluzzo Altieri, Senator von Rom, eine kurze lateinische Anrede, welche der heil. Vater ebenfalls ganz kurz erwiderte. Auf den Stufen der Laterankirche hatte sich der größte Theil des diplomatischen Corps, die römischen Fürsten und der General-Lieutenant der päpstl. Truppen versammelt. Inschriften zierten die Fagade, das Hauptthor und andere Theile des Gebäudes. Sr. Heiligkeit, umringt von den Cardinälen, setzten sich auf der zubereiteten Thron, und der Cardinal della Somaglia als Erzpriester hielt eine Anrede an den heil. Vater, und überreichte ihm die Schlüssel der Kirche. Das Te Deum wurde angestimmt; die Procession zog fort, und Sr. Heiligkeit gaben unter dem Donner des Geschühes und dem Geläute aller Glocken von der großen Loge auf der Fagade der Kirche dem versammelten Volke die feyerliche apostol. Benediction. Hierauf wurde die Ablassbulle in lateinischer und italienischer Sprache abgelesen. (V. v. L.)

Frankreich.

Von Straßburg erfährt man, daß dort wieder mehrere Leichtgläubige, von einer falschen Hoffnung irregeleitet, ihre Thorheit mit Geld- und Befängnißstrafe gebüßt haben. Im Walde Mosenberg bey Oberhaslach (Canton Molsheim) soll ehemals nach Goldminen gegraben worden seyn. Diese Kunde hatten kaum einige Manufacturarbeiter und Ackerleute erhalten, als sie unverzüglich, mit Bergmannshacke und Spaten gerüstet; versuchten, die alten Goldadern ausfindig zu machen. Daß man zum Ziels kommen müsse, bezweifelte Niemand, da zwey kluge Leute — oder mit andern Worten, wahrsagende Betrüger — es befügten, und ein ehemahliger Soldat, der in Ägypten als Gefangener zum Goldwaschen gebraucht worden war, steif und fest behauptete: in diesem Walde befänden sich die nähmlichen Erdarten und Schichten, wie in Ägypten. Man war bis zu 15 Fuß Tiefe gekommen, ohne die geringsten lohnenden Anzeigen zu finden, als das Unternehmen durch die Dazwischenkunft der Behörden gehindert wurde. Die Schatzgräber wurden sämmtlich mit 50 Franken Strafe belegt, der ägyptische Soldat dagegen zum Gefängniß (wovon er aber später losgesprochen wurde) verurtheilt. Die Thoren sind indeß von ihrer Wuth zum Nachgraben durch die Geldbuße nicht geheilt worden. Sie haben sich jetzt mit der Bitte an den Minister des Innern gewandt, nur noch einige Ellen tiefer graben zu dürfen.

Großbritannien und Irland.

Am 15. May wurde in dem Kirchspiel St. John in der Vorstadt von Winchester eine Todtenbeschau an dem Leichnam eines gewissen T. Forder gehalten, dessen Tod durch eine der allerseitsamsten Ursachen, die es nur geben kann, bewirkt worden war. Der Verstorbene war bis ungefähr 20 Stunden vor seinem Tode vollkommen gesund, als er plötzlich über einen Schmerz an der Zunge klagte, und äußerte, daß er glaube, sie schwellen an, was auch wirklich der Fall war; dieses Anschwellen

nahm, trotz aller Mittel, welche von den herbeigerufenen Ärzten angewendet wurden, immer mehr überhand, und die Zunge erreichte einen so ungeheuren Umfang, daß sie den Tod des Unglücklichen durch Erstickung herbeiführte! Bey so außerordentlichen Umständen wurde die Öffnung des Leichnams für nothwendig befunden, um zu sehen, ob man hierdurch Licht und Aufschluß über diesen neuen und räthselhaften Fall erhalten werde. Die Ärzte fanden jedoch bey der Section den Körper in vollkommen gesundem Zustande, und vermochten nicht die geringste Ursache des außerordentlichen Phänoms zu entdecken. Es ist merkwürdig, daß der Unglückliche von der Zeit an, wo das Anschwellen der Zunge begann, bis zu dem erfolgten Tode, nicht den geringsten körperlichen Schmerz empfand; indem er alle Fragen, die in dieser Hinsicht an ihn gerichtet wurden, mit einem Kopfschütteln verneinte.

Brasilien.

Einem Schreiben aus New-York vom 5. May zufolge, hatte ein im dortigen Hafen aus Rio de Janeiro nach einer Überfahrt von 33 Tagen angekommenes Schiff die Nachricht dahin gebracht, daß der Kaiser Dom Pedro I. die Freyheit und Unabhängigkeit von Brasilien, so wie die definitive Einführung der Constitution, durch welche die Organisation der National-Assemblea und die Erbfolge der Kaiserkrone in der Dynastie des gegenwärtigen Kaisers festgesetzt worden, feyerlich hatte proclamiren lassen. Zur Feyer dieser Begebenheit hatte sich der Kaiser nebst der ganzen kaiserl. Familie ins Schauspielhaus verfügt, in welchem plötzlich eine heftige Feuersbrunst ausbrach, so daß die allerhöchsten Herrschaften und die Zuschauer sich nur mit Mühe zu retten vermochten.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 25. Juny 1824.

Hr. Alexander Graf v. Fredro, Güterbesitzer, und Hr. Franz Jenkovich, Schiffscapitän, beyde v. Triest n. Wien.

Den 26. Hr. Anton Ukori, Handelsmann, v. Wien n. Venedig. — Hr. Constantin Giorgio, Handelsmann, von Triest. — Hr. Franz Zuchelli, Handelsmann, v. Wien nach Venedig.

Den 27. Hr. Joh. Peter Buzi, Doctor u. Appell. Rath, v. Triest. — Hr. Carl Friedrich Flössel, Kaufmann, von Wien nach Triest.

Den 28. Hr. v. Neßlinger, k. k. Hofrath, v. Grätz. — Hr. Demeter Cahano, Handelsmann (türk. Unterthan), v. Wien n. Triest. — Die H. H. Franz Buffulin, Anton Cumerlouder, und Johann Ciroi, Seidensfabrikanten, alle von Görz.

Den 29. Die H. H. Johann Schlessinger, und Anton Nigris, Rechnungsräthe, beyde v. Wien n. Venedig. — Die H. H. Carl Enderes, k. k. Hofconcipist; Ferdinand Köll, Hofregistrant, und Robert Waterlon, engl. Edelmann, alle v. Wien n. Triest.

Abgereist den 28. Juny 1824.

Hr. Joh. Peter Buzi, Doctor u. Appell. Rath, n. Triest.

Curse vom 26. Juny 1824.

	Mittelpreis										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	94 13/16										
Verloste Obligationen und Ararial-Obligationen der Stände von Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 6 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>94 3/5</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 6 v. H.	—	zu 5 v. H.	94 3/5	zu 4 1/2 v. H.	—	zu 4 v. H.	—	zu 3 1/2 v. H.	—
zu 6 v. H.	—										
zu 5 v. H.	94 3/5										
zu 4 1/2 v. H.	—										
zu 4 v. H.	—										
zu 3 1/2 v. H.	—										
Darleh. mit Verl. v. J. 1821, für 100 fl. (in C. M.)	128 1/8										
Wien-Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	50										
	(Ararial) (Domest.)										
Obligationen der Stände von Oesterreich unter und ob der Eng., von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain u. Görz	<table border="0"> <tr> <td>zu 3 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>46 1/3</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>36 3/4</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 3 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	46 1/3	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	36 3/4	zu 1 3/4 v. H.	—
zu 3 v. H.	—										
zu 2 1/2 v. H.	46 1/3										
zu 2 1/4 v. H.	—										
zu 2 v. H.	36 3/4										
zu 1 3/4 v. H.	—										

Bankactien pr. Stück 1124 2/3 in C. M.

Wechsel-Curse.

(in C. M.)

Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Rthlr.	(138 1/2 Br. 2 Mon. 6 Woch.)
Augsburg, für 100 Guld. Curr. Guld.	(98 5/8 2 Mon. 2 Mon.)
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. F. Guld.	{ 98 7/8 Br. k. Sicht. 1. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . Soldi	(— 62 3/4 k. Sicht. 2 Mon.)
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Rthlr.	(143 1/2 6 Woch. 2 Mon.)
London, Pfd. Sterl. . . Gulden	(— 9-52 2 Mon. 3 Mon.)
Paris, für 300 Franken. . . Gulden	(— 116 3/4 Br. 2 Mon. k. Sicht.)